



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE®

Vom Antrag zur Genehmigung

Eine kurze Darstellung des Ablaufs bis zur Hilfsmittel-
versorgung

der

Hartmann Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft

März 2015

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen haben Anspruch auf Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V, z. B. im Bereich der unterstützten Kommunikation.

Hilfsmittel stehen grundsätzlich unter dem sog. Genehmigungsvorbehalt durch die Krankenkasse. Ein Antrag auf Versorgung mit einem Hilfsmittel muss somit von der Krankenkasse vor der Versorgung genehmigt werden.

Der Antrag auf Versorgung mit einem Hilfsmittel ist an keine Form gebunden. Vom Prinzip her kann ein solcher Antrag daher z. B. mündlich oder schriftlich gestellt werden. Es hat sich jedoch ein typischer Ablauf über Jahre hinweg als der zweckmäßige Weg zur Beantragung eines Hilfsmittels herausgestellt. Typischerweise wird ein Kostenvoranschlag des ausgesuchten Versorgers zusammen mit einer ärztlichen Verordnung bei der Krankenkasse direkt durch den Versorger eingereicht. In der Regel haben die Hilfsmittelversorger mit den Krankenkassen entsprechende Verträge, denen u. a. auch dieses Prozedere, auch wenn nunmehr der Kostenvoranschlag und die ärztliche Verordnung durch den Hilfsmittelversorger an die Krankenkasse geleitet wird, handelt es sich um ein Antrag des Versicherten. Es geht nämlich immer um den konkreten Hilfsmittelanspruch des Versicherten. Der Hilfsmittelversorger tritt in dem Moment quasi als Bote zur Überbringung des Antrags an die Krankenkasse auf.

Mit der Übersendung des Kostenvoranschlages und der ärztlichen Verordnung an die Krankenkasse wird dem Leistungserbringer keine dahingehende Vollmacht erteilt, dass er wie z. B. ein gerichtlich bestellter Betreuer oder ein beauftragter Rechtsanwalt eigene Erklärungen für den Versicherten abgeben kann. Vielmehr müssen alle Entscheidungen der Krankenkasse nach wie vor gegenüber dem Versicherten ergehen. Es geht um den Anspruch des Versicherten und sein Antrag auf Versorgung. Sowohl Ablehnungen, Teilablehnungen, Teilbewilligungen oder vollständige Bewilligungen sind daher immer gegenüber dem Versicherten auszusprechen.

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Antrag (Kostenvoranschlag und ärztliche Verordnung) an die Krankenkasse weitergeleitet werden. Daher spielt es auch keine Rolle, ob der Hilfsmittelversorger per Fax, elektronischem Kostenvoranschlag oder per einfacher Post die Unterlagen an die Krankenkasse weitergeleitet hat. Damit Ablehnungen wirksam ergehen, müssen diese gegenüber dem Versicherten ausgesprochen werden bzw. zumindest dem Versicherten zugehen. Eine ablehnende oder belastende Entscheidung wird somit erst immer mit Zugang beim Versicherten wirksam. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnen ggf. Fristen wie z. B. für einen Widerspruch zu laufen.

Vom Prinzip her könnte natürlich ein Versicherter einen solchen Antrag auf Versorgung mit einem Hilfsmittel im Bereich der unterstützten Kommunikation mit einer ärztlichen Verordnung auch direkt bei seiner Krankenkasse persönlich stellen. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu empfehlen. Tatsächlich lehnen einige Krankenkassen ohne Kostenvoranschlag die weitere Bearbeitung sogar ab, sodass sie den Versicherten auffordern, einen entsprechenden Kostenvoranschlag über einen Hilfsmittelversorger einzureichen. Andererseits hat die Abwicklung über ärztliche Verordnung und Kostenvoranschlag den Vorteil, dass ein Hilfsmittelversorger erst einmal einen bestimmten Bedarf festgestellt hat, mit dem sich die Krankenkasse befassen muss. Insofern liegt hier bereits mit der Antragstellung eine erste fachkundige Beratung vor. Dies bedeutet zwar nicht automatisch die Genehmigung im vollen Umfang, jedoch kann dann mit dem Versorger im Einzelnen besprochen werden, ob die Kürzungen oder z. B. Teilablehnungen durch die Krankenkasse gerechtfertigt sind ob und wie weiter dagegen vorgegangen werden soll.

Lünen, 26.02.2015

Hartmann Rechtsanwälte
durch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hackstein'.

Jörg Hackstein, Rechtsanwalt